

gelöscht

Beitrag von „alias“ vom 20. Januar 2009 11:55

Für NRW gilt:

Zitat

Die Beihilfe muss innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen, spätestens jedoch ein Jahr nach erstmaliger Ausstellung der Rechnung beantragt werden. Sonst verfällt der Anspruch.

http://www.beihilferecht.de/nordrhein_westfalen_beihilfe

Da dir die Aufwendungen erst entstehen, wenn du die Rechnung bekommst, ist das Rechnungsdatum entscheidend.